



Anschrift: Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt, 01062 Dresden
Dienstsz: Strehleener Str. 24, 6. Etage
Zimmer 601 - 630
Öffnungszeiten: Di 9:00 - 11:30 Uhr*) und 12:30 - 18:00 Uhr
Do 12:30 - 15:30 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr
*) gilt nur vom 01.10. bis 30.05. des Jahres

Eingangsstempel der TU Dresden

Hinweise!

Bewerber, die eine mind. zweijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen haben (beruflich Qualifizierte) und kein Abitur (Allgemeine Hochschulreife) nachweisen können, sind berechtigt, an der TU Dresden ein Studium aufzunehmen, wenn sie nachweisen, dass sie eine berufliche Aufstiegsfortbildung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz abgeschlossen haben, an einem Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung der TU Dresden teilgenommen haben und, sofern der gewünschte Studiengang zulassungsbeschränkt ist, dafür eine Zulassung erhalten haben.

Zu diesem Zweck muss sich der Bewerber im Teil A die Bestätigung von der Ausbildungseinrichtung seiner absolvierten beruflichen Aufstiegsfortbildung und im Teil B die Bestätigung des Beraters über das erfolgte Beratungsgespräch einholen.

Das ausgefüllte Formular ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen und muss nach erfolgter Online-Bewerbung über das Bewerbungsportal der TU Dresden (http://tu-dresden.de/studium/organisation/bewerbung_und_immatrikulation) an das Immatrikulationsamt der TU Dresden gesandt werden. Bei zulassungsbeschränkten (Nc-) Studiengängen ist das Formular erst nach der Zulassung zur Immatrikulation einzureichen. Beachten Sie, dass Sie sich für zulassungsbeschränkte Studiengänge nur dann bewerben können, wenn bis spätestens 15.7. (zum Wintersemester) die von Ihrer Ausbildungseinrichtung bestätigte Durchschnittsnote vorliegt (siehe Punkt 2 des Formulars!).

Teil A Nachweis der beruflichen Aufstiegsfortbildung

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr

_____ geb. am _____

eine mindestens zweijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen hat und an

unserer Einrichtung: _____

am _____ folgenden Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung erworben hat:

Dieser Abschluss ist: (Zutreffendes bitte anzukreuzen!)

- eine Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (**amtlich beglaubigte Kopie des Meisterbriefes ist in der Anlage beizufügen**),
- ein Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist in der Anlage beizufügen**),

- ein staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist in der Anlage beizufügen**),
- ein Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Fachschule ist in der Anlage beizufügen**),
- ein Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (**Nachweis erfolgt durch amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle**),
- ein Abschluss, der mit einer Meisterausbildung vergleichbar ist. Die Ausbildung umfasste mindestens 400 Unterrichtsstunden. (**amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist in der Anlage beizufügen**).

Im Ergebnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung wurde **folgende Durchschnittsnote** ermittelt:

(mind. eine Stelle nach dem Komma)

Datum

Stempel

Unterschrift des Leiters der Ausbildungseinrichtung

Teil B Nachweis Beratungsgespräch

Hinweis!

Beruflich Qualifizierte müssen an einem Beratungsgespräch der Zentralen Studienberatung der TU Dresden teilnehmen. Die Zentrale Studienberatung finden Sie unter <http://tu-dresden.de/studienberatung>
Bitte melden Sie sich zum Gespräch an.

Bestätigung des Studienberaters

Frau / Herr _____

hat am _____

an dem erforderlichen Beratungsgespräch für beruflich Qualifizierte teilgenommen.

Datum

Stempel

Unterschrift des Studienberaters